

sie wissen ohne Concurſ wegzukommen, die angebotenen Procente sehr gern annehmen werden, und daß dann von einer Strafe, wie sie im 244. Artikel bestimmt ist, gegen den Schuldner gar nicht die Rede sein kann. Daß aber, wenn diese Paragraphe anders geförmelt wird und der Schuldner es weiß, er könne auch mit einer außergerichtlichen Anzeige seiner Insolvenz an seine Gläubiger der in der Paragraphe angedrohten Strafe entgehen, er dann gewiß oft nicht annehmbare Gebote thun und seine Gläubiger bedrücken werde, dies befürchte ich allerdings gar sehr. Ich kenne selbst außergerichtliche Liquidationen, wo der Schuldner gar gar wohl 50 Prozent bieten konnte, aber dennoch mit 25 Prozent anfing, und ich glaube, daß, wenn er seine Insolvenz nicht angezeigt und ferner kaufmännische Unternehmungen zum Schaden seiner Gläubiger sich gestattet hätte, er wohl mit der gesetzlichen Strafe hätte belegt werden können.

Bürgermeſtr. H ü b l e r: Wenn durch das Amendement des hochgestellten Referenten das erreicht würde, was der Sprecher dadurch erreicht zu sehen glaubt, so würde ich gern mit demselben einverstanden sein; das ist aber nicht der Fall, und darum ist das Harzische Amendement keineswegs entbehrlich. Denn auch der Schuldner, der ein außergerichtliches Liquidationsgeschäft versucht, wird, wenn das Arrangement nicht zu Stande kommt und einzelne Gläubiger ad concursum provoziren, immer ein in Concurſ verfallener sein und von der Strafe des Artikels bloß darum getroffen bleiben, weil er, statt seine Insolvenz gerichtlich anzuzeigen, den Versuch der außerordentlichen Liquidation eingeschlagen. Und das wird ganz natürlich zur Folge haben, daß Niemand mehr außergerichtlich zu liquidiren im Stande ist, aus Furcht, der Strafe des Gesetzes anheim zu fallen.

Bürgermeister Ritterſt ä d t: Auch ich stimme für den Antrag des Secr. Harz, weil ich glaube, daß eine solche außergerichtliche Anzeige ganz dieselbe Wirkung haben wird, wie eine gerichtliche. Denn solche Neuigkeiten kommen unter dem kaufmännischen Publikum sehr schnell herum, so daß es gleichgültig ist, ob es auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege bekannt wird. Ich glaube aber auch, daß, wenn man die Bestimmung nicht annehmen wollte, den außergerichtlichen Liquidationen großer Abbruch geschehen könnte; denn jeder Schuldner, der sich im Falle der Zahlungsunfähigkeit befindet, würde genöthigt werden, abzusehen von der außergerichtlichen Liquidation, und vielmehr, um der Strafe zu entgehen, welche der Artikel bestimmt, genöthigt sein, zum Gericht zu gehen und seine Insolvenz anzuzeigen. Auf der andern Seite kann ich das Bedenken nicht tragen, welches der Bürgermeister Schill aufstellt, daß Jemand eine solche Bestimmung benutzen könnte, um wenige und entfernte Gläubiger von seiner Insolvenz zum Nachtheile Anderer in Kenntniß zu setzen, und ich würde vorschlagen, daß hinzugesetzt würde: „seine sämtlichen Gläubiger.“

Secr. H a r z: Ich finde diesen Zusatz ganz unbedenklich und würde ihn in mein Amendement aufnehmen.

Bürgermeister Ritterſt ä d t: Auf der andern Seite aber kann ich nicht umhin, daß früher von dem hochgestellten Herrn

Referenten gestellte und wieder fallen gelassene Amendement wieder aufzunehmen, weil ich der Ansicht bin, daß dem, was der Secr. Harz gesagt hat, nur dann genügt werden kann, wenn diese Veränderung aufgenommen wird. Denn außerdem wird, wenn auch dem Schuldner ein außergerichtliches Abkommen nicht gelingen und ein böswilliger Gläubiger hingehen sollte, seine Insolvenz anzuzeigen, die Strafbestimmung nicht immer eintreffen. Nein, ich habe mich geirrt. Wenn die außergerichtliche Liquidation zum Vergleiche führen sollte, würde die Sache nicht von einem böswilligen Gläubiger benutzt werden können, um beim Gerichte anzuzeigen, daß der Schuldner sich zu einer Zeit in Insolvenz befunden habe. Dann wird entgegen gesetzt werden, die Insolvenz ist nicht zum Ausbruche gekommen.

Königl. Commissair D. G r o ß: Ich theile die Ansicht des Bürgermeisters Schill, daß kein Kaufmann sich wird abhalten lassen, einen außergerichtlichen Afford einzuleiten, wenn er im Stande ist, solche Bedingungen zu machen, bei denen Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, den Afford zu Stande zu bringen. Bei dem beantragten Zusaze aber, daß sämtlichen Gläubigern Anzeige geschehen solle, mache ich theils darauf aufmerksam, wie schwierig eine solche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Frist sein würde bei der gegenwärtigen Ausdehnung der Handelsverhältnisse, wo die Gläubiger oft in entfernten Welttheilen sich befinden, theils aber auch auf die Schwierigkeit des Nachweises überhaupt. Wie soll ein Gemeinschuldner darthun, daß er wirklich allen Gläubigern eine solche Anzeige gemacht habe? In keinem Falle kann die Regierung sich mit dem beantragten Zusaze einverstehen; ich glaube aber auch, daß er nicht von praktischem Nutzen sein wird.

Domherr D. G ü n t h e r: Den hauptsächlichsten Theil Dessen, was ich früher zu sagen beabsichtigte, hat Herr Bürgermeister Schill schon ausgesprochen. Ich war im Begriff, das Amendement des hochgestellten Hrn. Referenten, das er fallen ließ, wieder aufzunehmen, weil dadurch allerdings ein Theil der Bedenken erledigt wird, auf die ich früher aufmerksam gemacht habe. Allein dieses Amendement kann zugleich mit dem Antrage des Secretair Harz gar wohl bestehen. Gegen dieses hat Herr Bürgermeister Schill, unter Beitritt des Herrn Regierungs-Commissair, hauptsächlich bemerkt, daß es, wenn dasselbe angenommen werden sollte, Jedem, der sich in Zahlungsunfähigkeit befindet, möglich werde, die entfernten Gläubiger von seiner Insolvenz zu benachrichtigen, die gleiche Nachricht aber den näheren, oder mit ihm in einer Stadt wohnenden Gläubigern nicht mitzutheilen, sich dort vielmehr als zahlbar zu geriren und doch zuletzt, wenn die Insolvenz zum Ausbruch kommt und ein gerichtliches Concurſverfahren nothwendig wird, sich von der im Artikel bestimmten Strafe zu befreien. Wir wollen diesen Fall genauer betrachten. Wer sich in Zahlungsverlegenheit befindet, kann allerdings Gläubiger in England und Amerika und zugleich Gläubiger in seiner Stadt und in seinem Lande haben. Aber welchen möglichen Vortheil könnte er hoffen, wann er die entfernten Gläubiger von seiner